

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 55/2007

Sitzung vom 6. Juni 2007

### **825. Motion (Änderung Tierseuchengesetz)**

Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende haben am 26. Februar 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Tierseuchengesetz dahingehend anzupassen, dass die Kosten der Bekämpfung neuer Tierseuchen wie der Vogelgrippe nicht den Tierseuchenfonds zusätzlich belasten.

#### *Begründung:*

Bei der Schaffung des Tierseuchengesetzes wurde festgelegt, dass vor allem die betroffenen Tierhalter den Tierseuchenfonds äufnen müssen, da auch durch diese Tiergattungen Kosten verursacht würden. Mit neueren Tierseuchen, wie z. B. der Vogelgrippe, fallen nun Kosten von Tiergattungen an, die keinen Besitzer haben (z. B. Wasservögel). Es ist nicht einzusehen, warum nun die Rindvieh-, Schweine- und Schafhalter usw. für die Kosten der Vogelgrippe aufkommen müssen. Die Bekämpfung der Vogelgrippe und allfällig weiterer neuer Seuchen soll ausschliesslich durch den Staat finanziert werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Tierseuchenbekämpfung ist weitgehend bundesrechtlich geregelt. Insbesondere wird vom Bund festgelegt, was die Ziele der Tierseuchenbekämpfung sind, was als Tierseuche gilt, wie bei der Prävention und der Bekämpfung von Tierseuchen vorzugehen ist, und wer zum Kreis der Entschädigungsberechtigten bei Tierverlusten zu zählen ist. Das Kantonale Tierseuchengesetz vom 13. September 1999 (LS 916.21) regelt demgegenüber unter anderem die Kostentragung bei der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und schafft hiezu einen Tierseuchenfonds.

2. Der Tierseuchenfonds wird in erster Linie aus Einlagen des Kantons in der Höhe von jährlich rund Fr. 550 000 geäufnet. Die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter an den Fonds belaufen sich auf Fr. 185 000. Hinzu kommen rund Fr. 130 000 aus Gebühren für Viehhan-

delspatente und für Exportzeugnisse für tierische Nebenprodukte, rund Fr. 100 000 an Zinsen und rund Fr. 25 000 aus weiteren Gebühren für verschiedene nachgefragte Leistungen. Die Einlage des Kantons stellt somit die wichtigste Einnahmequelle des Tierseuchenfonds dar. Die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter belaufen sich im günstigsten Fall (z. B. bei Schweinen, Ziegen) auf Fr. 0.40 und im teuersten Fall (z. B. bei Kühen) auf Fr. 1.80 pro Tier (vgl. § 21 Kantonale Tierseuchenverordnung vom 26. Juli 2000; LS 916.22). Reichen die Mittel des Fonds zur Bekämpfung einer Seuche nicht aus, trägt der Kanton das Defizit. Eine Erhöhung der Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter für den Fall, dass infolge einer aktuellen, besonders kostenintensiven Bekämpfungsmassnahme die Fondsmittel nicht ausreichen, ist nicht vorgesehen. Dementsprechend haben sich die Ausgaben für die Bekämpfung der Vogelgrippe nicht auf die Höhe der Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter ausgewirkt.

Zu Lasten des Fonds gehen im Wesentlichen die Sachaufwendungen und die Ausgaben für nebenberufliches Personal (Aufträge an Dritte), die Entsorgungskosten sowie die Entschädigungen für Tierverluste. Die Ausgaben für die Abgeltung von Tierverlusten und die Sachaufwendungen zur Seuchenbekämpfung schwanken von Jahr zu Jahr erheblich. So fielen 1998 und 1999 wegen der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE, Rinderwahnsinn) je Kosten von Fr. 100 000 für die Entschädigung von Tierverlusten an, während 2006 nur ganz wenige Tiere mit insgesamt rund Fr. 6000 zu entschädigen waren. Für die Bekämpfung der Vogelgrippe bzw. Aviären Influenza (Geflügelpest) wurden 2005 und 2006 für Material Fr. 50 000, für Laboraufwendungen Fr. 20 000 und für Aufträge an Dritte (Tierärzte, Feuerwehr, Jagdaufseher) Fr. 27 000, insgesamt Fr. 97 000 aufgewendet.

3. Die Massnahmen, die im Herbst 2005 sowie im Frühling, Sommer und Herbst 2006 zur Bekämpfung der Vogelgrippe getroffen wurden, bezweckten in erster Linie, ein Übergreifen der Infektion von Wildvögeln auf Nutzgeflügel zu unterbinden. Es galt zu verhindern, dass in den Wildbeständen grosse Virusmengen entstehen, die durch die Verbreitung in weitere Wildvogelschwärme und letztlich in die Nutztierbestände wirtschaftliche Einbussen und die Gefährdung von Menschen zur Folge gehabt hätten. Der Schutz der Wildvögel (Artenschutz) spielte dabei keine Rolle. Nach den gleichen Grundsätzen wird auch bei der Bekämpfung anderer Tierseuchen vorgegangen: So würde beispielsweise bei Auftreten der Schweinepest, die wie die Vogelgrippe von frei lebenden Tieren (Wildschweinen) auf Haustiere (Hausschweine) übergreifen kann, die Seuche auch bei den Wildschweinen bekämpft, um ein Übergreifen auf die Nutztiere zu verhindern. Die Gründe für die Be-

kämpfung der Vogelgrippe und das Vorgehen unterscheiden sich demnach nicht vom Vorgehen bei der Bekämpfung anderer Tierseuchen. Hier wie dort handelt es sich um eine für Nutztierhalterinnen und -halter wirtschaftlich bedeutende Infektionskrankheit, wobei bei der Bekämpfung der Seuche die Wildtierbestände mit dem Ziel des besseren Schutzes der Nutztierbestände in die Bekämpfungsmassnahmen einzubeziehen sind. Im Übrigen kann bei der Aviären Influenza auch nicht von einer neuartigen Seuche gesprochen werden; die Vogelgrippe ist in den Schweizer Tierbeständen bereits im Jahr 1930 aufgetreten.

4. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, die Bekämpfung der Vogelgrippe finanziell weiterhin über den Tierseuchenfonds abzuwickeln, umso mehr als nicht gedeckte Mehrkosten ohnehin von der öffentlichen Hand getragen werden (vgl. Ziff. 2). Hingegen ist das System der Äufnung des Tierseuchenfonds zu überprüfen: Gemäss § 12 Abs. 2 des Kantonalen Tierseuchengesetzes steht dem Regierungsrat die Kompetenz zu, Tierhalterinnen und Tierhalter, die bei Seuchen Anspruch auf Entschädigung haben, zur Leistung von Beiträgen zu verpflichten. Bisher haben verschiedene Gruppen von Tierhalterinnen und Tierhalter keine Beiträge leisten müssen. Da das Bundesrecht vorsieht, dass Halterinnen und Halter von Geflügel, Pferden und Fischen bei gewissen Seuchen Anspruch auf Entschädigung für Tierverluste haben, ist zu prüfen, ob neu auch solche Personen zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden sollen. Ein entsprechender Auftrag ist direktionsintern erteilt; gegebenenfalls wird die kantonale Tierseuchenverordnung entsprechend anzupassen sein.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einlage des Kantons den grössten Teil des Tierseuchenfonds ausmacht, sich die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter wegen der Massnahmen gegen die Vogelgrippe nicht erhöht haben, ein Defizit auf Grund der Bekämpfung einer Tierseuche vom Kanton getragen würde und die Gründe zur Bekämpfung der Aviären Influenza grundsätzlich die gleichen sind wie bei der Bekämpfung anderer Tierseuchen. Vor diesem Hintergrund ist keine Änderung des Tierseuchengesetzes vorzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 55/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**